

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148),
das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Kreis: _____

Gemarkung: _____

Gemeinde: _____

(vermessende Stelle)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl. - Ing. (FH) Thomas Weiß

Häuersteig 33

09599 Freiberg

Geschäftszeichen

(Bitte bei Rückfragen angeben)

1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers: Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Telefon privat ¹⁾: _____

Telefon dienstlich ¹⁾: _____

Telefax privat ¹⁾: _____

Telefax dienstlich ¹⁾: _____

E-Mail ¹⁾: _____

2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer:

Name, Vorname: _____

Bezeichnung der Behörde: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Aufnahme von Gebäuden

Grenzwiederherstellung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Sicherung von Grenzmarken

Nachholung der Abmarkung

3.3 Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen

II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung

III sonstige Straßen

3.5 Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

3.6 Sicherung von Grenzmarken

Die zu sichernden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

3.7 Nachholung der Abmarkung

Die betreffenden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

3.8 Sonstige Katastervermessung

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung.

Datum, Ort

Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname:

Bezeichnung der Behörde:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

Straße, Hausnummer:

Telefon privat ¹⁾:

Telefon dienstlich ¹⁾:

Telefax privat ¹⁾:

Telefax dienstlich ¹⁾:

E-Mail ¹⁾:

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift

¹⁾Angabe freiwillig